

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages

Hannover, den 18. 3. 1992

**Betr.: Erarbeitung einer neuen Niedersächsischen Verfassung;
hier: Verfassungsentwürfe der Fraktionen im Niedersächsischen Landtag**

Bezug: Beschluß des Landtages vom 10. 10. 1990 über die Einsetzung eines Sonderausschusses „Niedersächsische Verfassung“ — Drs 12/259

Die Fraktionen der SPD und der Grünen haben am 13. März 1992 den anliegenden gemeinsamen Entwurf für eine neue Niedersächsische Verfassung dem Sonderausschuß „Niedersächsische Verfassung“ vorgelegt.

Horst Milde

Gemeinsamer Verfassungsentwurf von SPD und Grünen

Präambel

Im Bewußtsein der sich aus der deutschen Geschichte ergebenden besonderen Verantwortung und besonders eingedenk der in der Zeit des Nationalsozialismus von Deutschen begangenen beispiellosen Gewalttaten und in der Achtung vor deren Opfern, in dem Willen, Freiheit, Gleichheit, Würde und Recht aller zu schützen, das staatliche und gesellschaftliche Leben demokratisch und zum Wohle aller zu ordnen, die Menschlichkeit zu bewahren, in der Verpflichtung, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen zu bewahren, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und dem inneren wie dem äußeren Frieden zu dienen, insbesondere entschlossen, als gleichberechtigtes Glied in der Bundesrepublik Deutschland und einem vereinten Europa zu wirken, hat sich das Volk des Landes Niedersachsen in freier Selbstbestimmung diese Verfassung gegeben:

Erster Abschnitt Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1 (Glied der Bundesrepublik, Landessymbole)

- (1) Das Land Niedersachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft.
- (2) Niedersachsen führt als Wappen das weiße Roß im roten Felde und in der Flagge die Farben Schwarz-Rot-Gold mit dem Landeswappen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.
- (3) Landeshauptstadt ist Hannover.

Artikel 2 (Staatsgrundsätze)

- (1) Das Land Niedersachsen ist ein freiheitlicher, demokratischer, republikanischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Kultur- und Rechtsstaat.
- (2) Souverän ist das Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht. Es bekundet seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen und übt seine Gewalt durch die gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie durch die unmittelbar und mittelbar bestellten Organe der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung aus.
- (3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.
- (4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Abschnitt 1/1
Grundrechte

Artikel 2/1
(Grundrechte im Grundgesetz)

Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

Artikel 2/2
(Persönlichkeitsschutz)

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit und hierauf gerichteten staatlichen Schutz.

(2) In dieses Recht darf nur in überwiegendem Allgemeininteresse durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 2/2 a
(Informationelles Selbstbestimmungsrecht)

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Persönlichkeit, seines privaten Lebensbereiches und seiner personenbezogenen Daten.

(2) Der oder die Berechtigte hat Anspruch auf Benachrichtigung über eine Speicherung und auf Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten.

(3) Beschränkungen dieser Rechte sind nur zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter und nur durch Gesetz zulässig.

Artikel 2/3
(Gleichstellung der Geschlechter, Diskriminierungsverbot)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, die Gemeinden und die übrigen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen herzustellen und zu sichern.

(3) Der Gleichberechtigungsgrundsatz läßt zur Förderung von Frauen und zum Ausgleich tatsächlich bestehender Ungleichheit vorübergehende rechtliche Bevorzugung von Frauen zu.

(4) Kein Mensch darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer sprachlichen oder ethnischen Minderheit oder Nationalität, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, seiner sexuellen Identität, seines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder seines Alters benachteiligt werden. Rechtliche Bevorzugungen zum Ausgleich tatsächlicher bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

Artikel 2/4

(Häusliche Erziehung und Pflege,
Schutz der Kinder, Kranken und Behinderten)

(1) Frauen und Männer, die in häuslicher Gemeinschaft Kinder aufziehen oder für andere sorgen, stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Sie haben Anspruch auf Förderung und Entlastung.

(2) Kinder haben Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Vernachlässigung und Mißhandlung. Das Land und die Kommunen wirken darauf hin, daß für jedes Kind angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Kranke und behinderte Menschen genießen den besonderen Schutz des Staates.

Artikel 2/5

(Kulturelle und ethnische Minderheiten)

(1) Das Bekenntnis zu einer kulturellen, ethnischen oder regionalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer und regionaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen. Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu pflegen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(3) Das Land hat Sprachen und Kulturen von Regionen und Minderheiten in Niedersachsen zu wahren und zu fördern.

Artikel 2/6

(Bildung und Erziehung)

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.

(2) Erziehung und Unterricht sind dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen sowie den Grund- und Menschenrechten verpflichtet. Ihr Ziel ist die umfassende Entfaltung der Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft.

(3) Es besteht allgemeine Schulpflicht. In den öffentlichen Schulen als Gemeinschaftsschulen werden Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung unterrichtet. Das Recht der einzelnen Schule auf Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze, die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte sowie die Mitwirkung von Eltern- und Schülerschaft in der Schule werden gewährleistet.

(4) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft, die durch eine gleichwertige Bildung die öffentlichen Schulen ersetzen, bedürfen der Genehmigung. Sie haben Anspruch auf staatliche Förderung, die den Zugang unabhängig von den Besitzverhältnissen der Eltern ermöglicht.

(5) Die berufliche Bildung ist zu gewährleisten.

(6) Die Erwachsenenbildung wird durch das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften gefördert.

(7) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 2/7

(Wissenschaft, Forschung und Lehre)

- (1) Der Staat fördert und schützt die Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sind vom Land in ausreichendem Maße einzurichten, zu unterhalten und zu fördern.
- (3) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung.
- (4) Forschungen, die geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören oder erhebliche Gefahren für das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeizuführen, müssen angezeigt werden. Sie können durch Gesetz beschränkt werden.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 2/8

(Kultur)

- (1) Die schöpferische kulturelle Arbeit ist zu schützen und zu fördern. Alle haben ein Recht auf Teilhabe an den Werken der Kunst und Kultur. Die kulturellen Einrichtungen des Landes sind allgemein zugänglich.
- (2) Die Kulturdenkmale, die Landschaft und die Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.

Artikel 2/9

(Mitwirkungsrechte)

- (1) Das Land schützt und fördert Vereinigungen und Initiativen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und an der politischen Willensbildung mitwirken. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner haben das Recht auf Auskunft über die Daten und Einsicht in die Akten, welche die natürliche Umwelt im Lande betreffen, soweit sie durch Träger öffentlicher Gewalt erhoben oder in Akten und Dateien gespeichert worden sind und soweit nicht Bundesrecht, gesetzlich geschützte Rechte Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 2/10

(Wahlrecht)

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Sie finden an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt. Bei Wahlen und Abstimmungen ist wählbar, wahl- und stimmberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz im Land Niedersachsen hat. Für Staatenlose und Ausländer können diese Rechte durch Gesetz beschränkt oder suspendiert werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Abschnitt 1/2

Staatsziele

Artikel 2/11

(Friedensverpflichtung)

Alles staatliches Handeln muß von dem Ziel geleitet sein, Frieden in der Gesellschaft und mit der Natur herzustellen und zu wahren und Bedingungen zu schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.

Artikel 2/12

(Umwelt)

(1) Umwelt verpflichtet. Die natürliche Umwelt steht als Lebensgrundlage des Menschen und um ihrer selbst willen unter dem besonderen Schutz des Landes und der Kommunen. Alle haben zu diesem Schutz beizutragen.

(2) Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, Belastungen für die natürlichen Lebensgrundlagen zu dokumentieren und über alle für die natürlichen Lebensgrundlagen erheblichen ökologischen Vorhaben zu informieren.

(3) Anerkannte Umweltverbände haben das Recht, sich an Verwaltungsverfahren zu beteiligen, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege betreffen; insoweit sind sie klagebefugt.

Artikel 2/13

Das Land und die Kommunen wirken darauf hin, daß alle ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit verdienen können.

Artikel 2/14

Das Land und die Kommunen wirken darauf hin, daß die Bevölkerung ausreichend mit menschenwürdigem Wohnraum versorgt ist.

Zweiter Abschnitt

Der Landtag

Artikel 3

(Funktionen und Zusammensetzung des Landtages)

(1) Der Landtag ist das oberste Organ der politischen Willensbildung. Er wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, übt gesetzgebende Gewalt aus, entscheidet über den Haushalt und überwacht die vollziehende Gewalt. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.

(2) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten (Mitglieder des Landtages).

(3) Funktion und Rechtsstellung der Fraktionen und Gruppen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 3/1

(Parlamentarische Opposition)

(1) Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

(2) Die Opposition hat das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit und Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 3/2

(Stellung der Mitglieder des Landtages)

(1) Die Mitglieder des Landtages sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Die Mitglieder des Landtages haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 3/3

(Erwerb und Sicherung des Mandats)

(1) Wer sich um ein Landtagsmandat bemüht, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, ein Landtagsmandat zu übernehmen und auszuüben. Die Beendigung eines Beschäftigungs- oder Gesellschaftsverhältnisses aus diesem Grund ist unzulässig.

Artikel 4

(Wahl der Abgeordneten)

entfällt

Artikel 5

(Wahlprüfung)

(1) Die Wahlprüfung ist Aufgabe des Landtages. Dieser entscheidet auch, ob ein Mitglied des Landtages seinen Sitz im Landtag verloren hat.

(2) Die Entscheidungen des Landtages (Absatz 1) können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 6

(Wahlperiode)

(1) Die Wahlperiode des Landtages beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Wahlperiode des alten Landtages. Beschließt der Landtag seine Auflösung, so endet die Wahlperiode bereits sechzig Tage nach dem Beschluß.

(2) Die Neuwahl erfolgt in den letzten zwei Monaten der Wahlperiode, im Falle der Auflösung innerhalb von vierzig Tagen.

(3) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Beginn der Wahlperiode zusammen.

(4) Der Landtag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident oder die Präsidentin des Landtages kann ihn früher einberufen. Er oder sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Abgeordneten oder die Landesregierung es verlangt.

Artikel 7
(Selbstauflösung)

- (1) Der Landtag kann seine Auflösung beschließen. Der Beschluß ist unwiderruflich.
- (2) Der Antrag auf Auflösung kann nur von mindestens einem Drittel der Abgeordneten gestellt werden. Zu dem Beschluß ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich.
- (3) Über den Antrag auf Auflösung kann frühestens am elften und muß spätestens am dreißigsten Tage nach Schluß der Besprechung abgestimmt werden.

Artikel 8
(Präsidium, Geschäftsordnung)

- (1) Der Landtag wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Schriftführer (Präsidium). Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Räumen des Landtages aus. Ohne seine oder ihre Genehmigung darf in den Räumen des Landtages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Sie oder er vertritt das Land in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages. Ihr oder ihm steht die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Benehmen mit dem Präsidium die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Landtages zu. Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtages.
- (4) Bis zum Zusammentritt eines neugewählten Landtages führt das bisherige Präsidium die Geschäfte fort.

Artikel 9
(Öffentlichkeit der Verhandlungen, Beschlußfassung)

- (1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der Abgeordneten oder auf Antrag der Landesregierung kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen. Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 9/1
(Aufgaben der Ausschüsse)

- (1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein. Diese werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig.

Sie können sich mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Eingaben und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entschieden.

(3) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Diesen gehören auch als sachverständige Mitglieder von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten berufene Personen an, die nicht Mitglieder des Landtages sind.

Artikel 10

(Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung)

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1 und 2 gilt nicht für die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und der Enquete-Kommissionen, des Wahlprüfungsausschusses und des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs.

Artikel 10/1

(Frage und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtags, Aktenvorlage durch die Landesregierung)

(1) Fragen einzelner Mitglieder des Landtags oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft Beauftragte der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.

(2) Die Landesregierung hat jedem Mitglied des Landtags Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Fünftels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere solche des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortlichkeit der Landesregierung beeinträchtigt werden. Die Entscheidung ist den Fragestellenden oder den Antragstellenden mitzuteilen. Auf deren Verlangen ist die Ablehnung vor dem Ältestenrat zu begründen. Soweit zwischen dem Ältestenrat und der Landesregierung keine Einigung erzielt wird, ist die Landesregierung verpflichtet, dem Informationsverlangen unverzüglich zu entsprechen, es sei denn, daß sie eine gegenteilige einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichtshofs er-

wirkt; bis zur Entscheidung über ihren Antrag besteht keine Antwort-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 10/2

(Informationspflicht der Landesregierung)

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben so frühzeitig und vollständig zu unterrichten, daß die wirksame Kontrolle und gestalterische Einflußnahme des Landtages gewährleistet ist. Das Gleiche gilt, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Europäischen Gemeinschaften und deren Organen.

(2) Artikel 10/1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 10/3

(Bitten und Beschwerden)

(1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen, Bitten und Beschwerden (Eingaben) an die zuständigen Stellen und an den Landtag zu wenden.

(2) Sie haben Anspruch auf begründeten Bescheid.

(3) Wird eine Eingabe von mindestens 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt, so haben ihre Vertreterinnen und Vertreter das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen des Landtages.

(4) Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.

(5) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den nach Absatz 1 zuständigen Ausschuß, seine Mitglieder oder ihre Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 11

(Untersuchungsausschüsse)

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung erhebt. Seine Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsauftrag darf gegen den Willen der Antragstellenden nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn der

Kern der Untersuchung gewahrt bleibt und dadurch keine wesentliche Verzögerung der Untersuchungen zu erwarten ist. Wird die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags geltend gemacht, so ist der Untersuchungsausschuß bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs eingesetzt und handlungsfähig.

(3) Der Untersuchungsausschuß erhebt die Beweise, die er oder die Antragstellenden im Ausschuß für sachdienlich halten. In Fragen der Reichweite des Untersuchungsauftrages, der Geschäftsordnung und des Verfahrens der Beweiserhebung dürfen die Antragstellenden nicht überstimmt werden.

(4) Auf Verlangen der Antragstellerinnen und Antragsteller oder eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Art. 10/1 Abs. 3 gilt entsprechend. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(5) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

(6) Hält ein Gericht den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Sache dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

(Ständiger Ausschuß)

(1) Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß, der die Rechte des Landtages gegenüber der Landesregierung vom Ende der Wahlperiode an bis zum Zusammentritt eines neugewählten Landtages wahrt. Der Ausschuß hat in dieser Zeit auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses und die Befugnisse des Landtages aus Artikel 15.

(2) Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin sowie der Anklage der Abgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung, stehen dem Ausschuß nicht zu.

Artikel 13

(Mandatsaberkennung durch den Verfassungsgerichtshof)

(1) Der Landtag kann eines seiner Mitglieder wegen gewinnsüchtigen Mißbrauchs seiner Mitgliedstellung vor dem Verfassungsgerichtshof anklagen.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Erkennt der Verfassungsgerichtshof im Sinne der Anklage, so verliert das Mitglied des Landtages seinen Sitz.

Artikel 14

(Indemnität)

Ein Mitglied des Landtages darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die es im Landtag, in einem Ausschuß oder in einer Fraktion getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

Artikel 15
(Immunität)

(1) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Mitglied des Landtages nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Begehung der Tat, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages, festgenommen wird.

(2) Die Genehmigung des Landtages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitglieds des Landtages oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen ein Mitglied des Landtages gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

(3) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gegen ein Mitglied des Landtages, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

Artikel 16
(Zeugnisverweigerungsrecht)

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landtages oder denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 17
(Bewerbung, Mandatsausübung)
entfällt

Artikel 18
(Landtagsorgane zwischen zwei Wahlperioden)

Die Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16 gelten für die Mitglieder des Präsidiums des Landtages sowie für die Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 12 und deren erste Stellvertreter oder Stellvertreterin auch für die Zeit nach dem Ende der Wahlperiode bis zum Zusammentritt eines neugewählten Landtages.

Dritter Abschnitt
Die Landesregierung

Artikel 19
(Zusammensetzung, Aufgabe)

(1) Die Landesregierung ist das vom Landtag bestellte oberste Leitungs- und Entscheidungsorgan der vollziehenden Gewalt.

(2) Die Landesregierung besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten sowie den Ministerinnen und Ministern.

(3) Mitglieder des Bundestages oder des Europäischen Parlaments dürfen der Landesregierung nicht angehören.

Artikel 20

(Wahl des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin,
Berufung und Entlassung der Minister oder der Ministerinnen)

(1) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin wird vom Landtag mit der Mehrheit der Abgeordneten ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin beruft die Minister oder Ministerinnen und ernennt den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(3) Die Landesregierung bedarf zur Amtsübernahme der Bestätigung durch den Landtag.

(4) Die Berufung und Entlassung eines Ministers oder einer Ministerin durch den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin nach der Bestätigung bedarf der Zustimmung des Landtages.

(5) Wird die Bestätigung versagt, so kann das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 wiederholt werden.

Artikel 21

(Wahl des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin mit relativer Mehrheit)

(1) Kommt die Regierungsbildung und -bestätigung auf Grund des Artikels 20 innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages oder dem Rücktritt einer Landesregierung nicht zustande, so beschließt der Landtag innerhalb von weiteren vierzehn Tagen über seine Auflösung. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Abgeordneten.

(2) Wird die Auflösung nicht beschlossen, so findet unverzüglich eine neue Wahl des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die weitere Regierungsbildung vollzieht sich nach Artikel 20 Abs. 2. Die Vorschrift des Artikels 20 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Artikel 22

(Eid)

Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin und die Minister oder die Ministerinnen haben sich bei der Amtsübernahme vor dem Landtage zu den Grundsätzen eines freiheitlichen, demokratischen, republikanischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Kultur- und Rechtsstaates zu bekennen und folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Volke und dem Lande widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Niedersächsische Verfassung sowie die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jeder Person üben werde“.

Der Eid kann auch mit religiöser Beteuerung geleistet werden.

Artikel 23

(Konstruktives Mißtrauensvotum)

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin das Vertrauen entziehen.

(2) Der Antrag kann nur von mindestens einem Drittel der Abgeordneten gestellt werden. Über den Antrag darf frühestens einundzwanzig Tage nach Schluß der Besprechung abgestimmt werden.

(3) Das Vertrauen kann nur dadurch entzogen werden, daß der Landtag mit der Mehrheit der Abgeordneten einen Nachfolger wählt.

Artikel 24

(Rücktritt)

(1) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin und die Minister und die Ministerinnen können jederzeit zurücktreten.

(2) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin muß zurücktreten, sobald ein neugewählter Landtag zusammentritt oder sobald der Landtag ihm oder ihr das Vertrauen entzieht.

(3) Scheidet der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin aus oder tritt er oder sie zurück, so gilt die Landesregierung als zurückgetreten.

(4) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin und die Minister und die Ministerinnen sind im Falle ihres Rücktritts verpflichtet, die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch ihre Nachfolger weiterzuführen.

Artikel 25

(Rechtsstellung der Regierungsmitglieder)

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind keine Beamte. Ihre Bezüge regelt ein Gesetz.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(3) Ausnahmen kann die Landesregierung zulassen, insbesondere wenn es sich um die Entsendung in Organe von Unternehmungen handelt, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Jede Zulassung ist dem Landtage zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 26

(Vertretung des Landes, Staatsverträge)

(1) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin vertritt das Land nach außen.

(2) Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen oder finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

Artikel 27

(Begnadigungsrecht, Amnestie)

(1) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin übt im Einzelfalle das Begnadigungsrecht aus. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung von Strafsachen bedürfen eines Gesetzes.

Artikel 28

(Richtlinien der Politik, Verantwortung, Landesministerien)

(1) Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister oder jede Ministerin seinen oder ihren Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

(2) In ihrer Gesamtheit beschließt die Landesregierung

1. über alle Angelegenheiten, die der Landesregierung gesetzlich übertragen sind,
2. über die Bestellung der Vertreter oder der Vertreterinnen und die Stimmabgabe im Bundesrat;
3. über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche;
4. über Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche betühren, wenn die beteiligten Minister oder Ministerinnen sich nicht verständigen;
5. Gesetzesvorlagen, die beim Landtag einzubringen sind;
6. Verordnungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 29

(Verwaltungsorganisation, Beamtenernennung)

(1) Die Landesregierung beschließt über die Organisation der öffentlichen Verwaltung, soweit nicht ein Gesetz erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung ernennt und entläßt die Richter und die Richterinnen und Beamten und die Beamtinnen. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(3) Ein Gesetz kann bestimmen, daß bei der Anstellung der Richter oder der Richterinnen ein Richterwahlausschuß mitwirkt.

Artikel 30

(Kabinettsitzungen)

(1) In der Landesregierung führt der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin den Vorsitz und leitet die Geschäfte nach einer von der Landesregierung zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen.

(2) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin. Die Beschlußfähigkeit der Landesregierung und die Stellvertretung der Mitglieder der Landesregierung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(3) Für die Beratung des Entwurfes des Haushaltsplanes sowie für die Beschlußfassung über Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes kann durch die Geschäftsordnung eine von Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden.

Artikel 31

(Anklage von Ministern oder Ministerinnen)

(1) Der Landtag kann die Mitglieder der Landesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof anklagen, daß sie in Ausübung des Amtes vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben. Artikel 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Erkennt der Verfassungsgerichtshof im Sinne der Anklage, so kann er das Mitglied der Landesregierung des Amtes für verlustig erklären. Die Anklage wird durch den vor oder nach ihrer Erhebung erfolgten Rücktritt des Mitgliedes der Landesregierung nicht berührt.

(3) Jedes Mitglied der Landesregierung kann mit Zustimmung der Landesregierung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über einen gegen das Mitglied in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Absatzes 2.

Abschnitt 3/1

Verfassungsgerichtshof

Artikel 31/1

(Verfassungsgerichtshof)

(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof errichtet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder auf sieben Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dürfen während ihrer Amtszeit weder dem Landtag noch der Landesregierung oder einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Sie dürfen beruflich weder im Dienste des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes stehen. Das Anstellungs- oder Lehrverhältnis zu einer Universität, der Dienst als hauptamtliche Richterin oder Richter oder als Mitglied des Rechnungshofs werden hiervon nicht berührt.

(5) Der Verfassungsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 31/2

(Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorganes oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorganes oder anderer Beteiligter;
2. aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragstellerinnen und Antragsteller, eines Drittels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung;
3. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung;
4. bei Meinungsverschiedenheiten über die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses auf Antrag der Antragstellerinnen oder

- Antragsteller, eines Fünftels der Mitglieder des Landtages, einer Fraktion oder des Ausschusses sowie auf Vorlage eines Gerichts, bei dessen Entscheidung es auf die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages ankommt;
5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung entsprechend Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
 6. über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein;
 7. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 43 bis 45/1 dieser Verfassung durch ein Landesgesetz;
 8. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 31/3

(Gesetz über den Verfassungsgerichtshof)

(1) Ein Gesetz regelt Organisation und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs, seinen Sitz sowie das Nähere zur Wahl seiner Mitglieder und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

(2) Das Gesetz darf vorsehen, daß die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden an aus Mitgliedern des Gerichts gebildeten Spruchkörpern übertragen werden kann.

Vierter Abschnitt

Die Gesetzgebung

Artikel 32

(Erfordernis der Gesetzesform)

Allgemein verbindliche Anordnungen der Staatsgewalt, durch die Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden, bedürfen der Form des Gesetzes.

Artikel 32/1

(Verfassungsändernde Gesetze)

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags oder der Zustimmung des Volkes nach Artikel 36/1 Abs. 3 Satz 2 dieser Verfassung.

Artikel 32/2

(Unzulässige Verfassungsänderung)

Verfassungsänderungen, die den in Artikel 2 dieser Verfassung niedergelegten Grundsätzen widersprechen, sind unzulässig.

Artikel 33

(Gesetzesbeschlüsse, Initiativrecht)

(1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen, soweit nicht das Volk unmittelbar durch Volksentscheid handelt.

(2) Gesetzesentwürfe können beim Landtag von der Landesregierung, von einzelnen Abgeordneten, Fraktionen oder Gruppen des Landtages oder durch Volksinitiative eingebracht werden.

Artikel 34

(Verordnungsrecht)

(1) Die Ermächtigung zum Erlaß von Anordnungen im Sinne des Artikels 32 (Verordnungen) kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen.

(2) In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben. Ist in dem Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Verordnung.

Artikel 35

(Notverordnungsrecht)

entfällt

Abschnitt 4/1

Volksinitiative, -begehren und -entscheid

Artikel 36/1

(Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid)

(1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen (Volksinitiative). Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrundeliegen; er darf den Grundsätzen des Artikels 2 Abs. 1 dieser Verfassung nicht widersprechen. Haushalts-, Abgaben- und Besoldungsgesetze können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein. Eine Volksinitiative ist zustandegekommen, wenn 30 000 Stimmberechtigte einen entsprechenden Antrag unterzeichnet haben. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf oder einer anderen Vorlage innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Entscheidung, ob ein Volksbegehren zulässig ist, trifft auf Antrag die Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht. Ein Volksbegehren ist zustandegekommen, wenn mindestens 100 000 Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(3) Ist ein Volksbegehren zustandegekommen, so muß innerhalb von 9 Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, bei verfassungsändernden Gesetzen mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, zugestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(4) Vor der Durchführung eines Volksbegehrens und vor der Durchführung eines Volksentscheides hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzesentwurf oder die andere Vorlage ohne eigene Stellungnahme in angemessener Form und Verbreitung zu veröffentlichen. Wenn auf Grund einer Volksinitiative ein Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens bzw. des Volksentscheides.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Fünfter Abschnitt Verfassungsänderungen

Artikel 37
entfällt

Artikel 38

Verfassungsänderungen bedürfen der Änderungen oder Ergänzung des Wortlautes der Verfassung. Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens jedoch der Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach Artikel 36/1 Abs. 3 Satz 2.

Sechster Abschnitt Rechtsprechung

Artikel 39
(Richterinnen und Richter)

(1) Die Rechtsprechung wird im Namen des Volkes von den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an den gesetzlich bestellten Gerichten ausgeübt.

(2) Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 40
(Anklage von Richtern oder Richterinnen)

(1) Verstößt ein Richter oder eine Richterin im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung, so kann der Verfassungsgerichtshof mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, daß der Richter oder die Richterin in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Verfassungsgerichtshof die Bestellung von ehrenamtlich tätigen Richtern oder Richterinnen zurücknehmen.

Artikel 41
(Gewährleistung des Rechtsweges,
Verwaltungsgerichtsbarkeit)
gestrichen

Artikel 42
(Landesverfassungsgericht)
entfällt

Siebter Abschnitt
Die Verwaltung

Artikel 43
(Träger der Verwaltung)

(1) Die Verwaltung wird durch die Landesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt.

(2) Das Volk ist nach Maßgabe der Gesetze zur Mitwirkung an der Verwaltung befugt.

(3) Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind die Gemeinden, die Landkreise und die Gemeindeverbände. Gebietskörperschaften (Gemeinden und Kreise) und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Artikel 43/1
(Verwaltungsorganisation)

(1) Aufbau, Organisation, räumliche Gliederung, Zuständigkeiten und das Verfahren der Landesverwaltung sowie die Einrichtung allgemeiner Landesbehörden mit Ausnahme der Ministerien werden durch Gesetz geregelt. Aufgaben, die von nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, sind diesen zuzuweisen.

(2) Die Einrichtung der Behörden des Landes im einzelnen obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung übertragen.

Artikel 44
(Kommunale Selbstverwaltung)

(1) Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Sie sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.

(2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Durch Gesetz können den Trägern kommunaler Selbstverwaltung bestimmte öffentliche Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Das Land weist den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung die zur Durchführung übertragener Aufgaben erforderlichen Mittel zu.

(4) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Bei Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann sich das Land nach näherer gesetzlicher Vorschrift ein Weisungs- und Aufsichtsrecht vorbehalten.

(5) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden können die Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einen Bürgerentscheid beantragen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 45

(Gemeindesteuern, Finanzausgleich)

(1) Das Land stellt sicher, daß die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Durch Gesetz ist die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden und Landkreise unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Belastungen mit Ausgaben angemessen auszugleichen. Bei besonderen Zuweisungen des Landes an leistungsschwache Gemeinden und Landkreise oder bei der Bereitstellung sonstiger Förderungsmittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren.

(2) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben zu erheben.

(3) Die Kommunen führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung aus.

Artikel 45/1

(Gebietsänderung und Auflösung kommunaler Träger der Selbstverwaltung)

(1) Aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls kann das Gebiet von Gemeinden geändert werden.

(2) Das Gemeindegebiet kann durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit staatlicher Genehmigung oder durch Gesetz geändert werden. Die Auflösung von Gemeinden gegen den Willen ihrer gewählten Vertretung bedarf eines Gesetzes, das mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags beschlossen werden muß. Vor einer Gebietsänderung muß die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete angehört werden.

(3) Das Gebiet von Landkreisen kann nach Anhörung des Kreistages durch Gesetz geändert werden.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 46

(Vertretung der Selbstverwaltungskörperschaften)

(1) In den Gemeinden und Landkreisen müssen die Einwohnerinnen und Einwohner eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist; in Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

(2) Durch Gesetz können Einwohnerinnen und Einwohnern in den Gemeinden und Landkreisen Gestaltungs-, Beteiligungs- und Kontrollrechte auch außerhalb von Wahlen und Abstimmungen eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere für Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und kein Wahlrecht haben.

Artikel 46 a

(Datenschutzbeauftragter)

(1) Der Landesbeauftragte oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert, daß die öffentliche Verwaltung bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten Gesetz und Recht einhält. Er oder sie berichtet über seine oder ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse dem Landtag.

(2) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch der Mehrheit der Abgeordneten.

(3) Der Landesbeauftragte oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Dieses Gesetz kann personalrechtliche Entscheidungen, welche die dem Landesbeauftragten oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz zugeordneten Bediensteten betreffen, von dessen oder deren Mitwirkung abhängig machen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben des Landesbeauftragten oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz vorsehen.

Artikel 47

(Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes)

Die Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Vertretungskörperschaften kann gesetzlich beschränkt werden.

Achter Abschnitt

Das Finanzwesen

Artikel 48

(Landesvermögen)

(1) Das Landesvermögen ist Eigentum des Volkes. Landesvermögen darf nur mit Zustimmung des Landtages veräußert oder belastet werden. Die Zustimmung kann allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

(2) Für die Veräußerung und Belastung von Vermögen, das im Eigentum Dritter steht und von dem Lande verwaltet wird, gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 48 a

(Finanzplanung)

(1) Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanz- und Investitionsplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Der Finanzplan ist spätestens mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes dem Landtag vorzulegen.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 49

(Landshaushalt)

(1) Alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Landes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und jeweils nach Entstehungsgrund oder Zweck getrennt in den Haushaltsplan eingestellt werden; bei Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen und kann in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt gegliedert werden.

(2) Der Haushaltsplan wird im voraus durch Gesetz festgestellt.

(3) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 54 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 50

(Vorläufige Haushaltsführung)

(1) Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes die Landesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Landesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredites flüssig machen.

Artikel 51

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

(1) Es dürfen nur die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs sind mit Einwilligung des Finanzministers oder der Finanzministerin auch über- und außerplanmäßige Ausgaben zulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Landtag noch rechtzeitig durch einen Nachtragshaushaltsplan über die Ausgabe entscheiden kann, es sei denn, daß die Ausgabe für den jeweiligen Anlaß einen im Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, Ausgleichsmittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder eine fällige Rechtsverpflichtung des Landes erfüllt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Landtag regelmäßig vorab, in Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nachträglich mitzuteilen.

(2) Näheres kann durch ein Gesetz bestimmt werden.

Artikel 52

(Gesetze über Mehrausgaben und Mindereinnahmen)

Ein Gesetz, das dem Lande Mehrausgaben oder Mindereinnahmen verursacht, muß das zu ihrer Deckung Erforderliche bestimmen.

Artikel 53

(Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung, Rechnungsprüfung)

(1) Der Finanzminister oder die Finanzministerin hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigun-

gen zur Entlastung der Landesregierung im Laufe des nächsten Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Über das Vermögen und die Schulden ist Rechnung zu legen oder ein anderer Nachweis zu führen. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung.

(2) Der Landesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Durch Gesetz können dem Landesrechnungshof weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Der Landtag wählt auf Vorschlag des Landesministeriums die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch der Mehrheit der Abgeordneten, auf die Dauer von zwölf Jahren. Das Landesministerium ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten mit Zustimmung des Landtages die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 54

(Kredite, Sicherheits- und Gewährleistungen)

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Kredite dürfen die für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung veranschlagten Ausgaben nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes oder zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 55

(Altes Recht)

(1) Das im Zeitpunkt des Zusammenschlusses des Landes Niedersachsen im Bereich der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe in Kraft gewesene Recht gilt mit den inzwischen vorgenommenen Änderungen fort, soweit es dieser Verfassung nicht widerspricht.

(2) Soweit es sich dabei um Recht handelt, das in den Verfassungen der ehemaligen Länder geregelt war und für deren Bereich als Landesrecht weitergilt, bedarf es zur Beschlußfassung über Änderung und Aufhebung solcher Vorschriften der im Artikel 32/1 vorgeschriebenen Mehrheit. Satz 1 gilt nicht für die im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg geltenden schulrechtlichen Vorschriften.

(3) Soweit Befugnisse oberster Landesbehörden auf Rechtsvorschriften beruhen, die vor dem Zusammenschluß des Landes Niedersachsen erlassen sind, gehen sie auf die Landesregierung über. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

Artikel 56

(Besondere Belange der ehemaligen Länder)

(1) Die kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu wahren und zu fördern.

(2) Die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen dieser Länder sind weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten, soweit ihre Änderung und Aufhebung nicht in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das gesamte Land Niedersachsen erstrecken, notwendig wird. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Artikel 56 a

Für das in Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 26. Mai/4. Juni 1961 (Nieders. GVBl. 1962 S. 151) bezeichnete Gebiet können öffentlich-rechtliche Befugnisse des Landes auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen werden.

Artikel 57

(Mehrheiten und Minderheiten der Abgeordneten)

Mehrheiten oder Minderheiten der Abgeordneten im Sinne dieser Verfassung werden nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages berechnet.

Artikel 58

(Volksvertretungen anderer Länder)

Die Vorschriften der Artikel 9 Abs. 3, 14, 15 und 16 gelten entsprechend für Volksvertretungen der Länder im Sinne des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 59

(Veräußerung und Belastung von Landesvermögen)

Die auf Gesetz beruhenden Befugnisse der Landesregierung zur Veräußerung und Belastung von Landesvermögen bleiben bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung in Kraft.

Artikel 59/1

(Reformationstag)

Der Reformationstag ist gesetzlicher Feiertag.

Artikel 60

(Übergangsvorschriften)

entfällt

Artikel 61

(Inkrafttreten)

(1) Diese Verfassung bedarf zu ihrer Annahme eines Beschlusses des Landtages mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Abgeordneten und einer Bestätigung durch Volksentscheid. Bis zur Bestätigung durch Volksentscheid gilt diese Verfassung nach An-

nahme durch den Landtag als vorläufige Verfassung. Wird die Verfassung im Volkentscheid, der in Verbindung mit der ersten auf die Annahme der Verfassung durch den Landtag folgenden landesweiten Wahl durchzuführen ist, nicht angenommen, ist sie nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch den Landtag in der vorliegenden oder geänderten Fassung bei den jeweils nachfolgenden landesweiten Wahlen dem Volk erneut zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Verfassung wird nach der Annahme als vorläufige Verfassung vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Landtages ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Niedersachsen verkündet.